

spruch auf den Reisepreis; Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die vom Reiseveranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat vom Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter vom Reiseveranstalter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vom Reiseveranstalter vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an den Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom Reiseveranstalter zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters vom Reiseveranstalter bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter vom Reiseveranstalter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er den Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung vom Reiseveranstalter für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise vom Reiseveranstalter sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten vom Reiseveranstalter ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1. Der Reiseveranstalter informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen. 12.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der Reiseveranstalter den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten vom Reiseveranstalter oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen vom Reiseveranstalter einzusehen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl.

Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der benötigten notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reiseveranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können vom Reiseveranstalter ausschließlich an deren Sitz verklagt werden.

14.3. Für Klagen vom Reiseveranstalter gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz vom Reiseveranstalter vereinbart.

Veranstalter: SIEGHART-REISEN GmbH & Co. KG

Hausanschrift/Buchungszentrale:
Hangstr. 14 · Haus im Wald · 94481 Grafenau
Telefon 0 85 55/960 60 · Telefax 0 85 55/89 34 oder 41 50
info@ferienstar.de · www.ferienstar.de

Niederlassung in Sachsen:

Happyreisen Inhaber: Berthold Sieghart
Leipziger Straße 14 · 04425 Taucha
Telefon 03 42 98/300 83 · Telefax 03 42 98/300 88
www.happyreisen.de · info@happyreisen.de

Niederlassung in Bayern:

TUI ReiseCenter Sieghart Reisen · Kröllstr. 11 · 94481 Grafenau
Telefon 0 85 52/207 3 · Telefax 0 85 52/18 08

Buchungszentrale: Tel. 0 85 55/960 60

Bildnachweis: az-grafikwerkstatt.at, www.fotolia.com, stock.adobe.com, www.pixabay.com, Fremdenverkehrsämter bzw. Copyright am Bild

Reise gebucht? Auch an den Reiseschutz denken!

Prämien pro
Einzelperson/
Familie/Paar/
Objekt(e)
in €

Reiserücktritts-Versicherung Auto/Bus/Bahn

- Stornokosten-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung

	mit SB		ohne SB	
	Europa		Europa	
	jedes Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	
Reisepreis	100,-	5,-	9,-	11,-
pro Einzel-	200,-	9,-	16,-	19,-
person bzw.	300,-	14,-	23,-	28,-
Gesamt-	400,-	17,-	26,-	31,-
reisepreis pro	500,-	19,-	32,-	38,-
Familie/	600,-	23,-	35,-	42,-
Paar /	800,-	26,-	39,-	47,-
Objekt(e)				
in € bis				
1.000,-	29,-	45,-	54,-	
1.200,-	35,-	52,-	62,-	
1.400,-	39,-	59,-	71,-	
1.600,-	43,-	65,-	78,-	
1.800,-	48,-	69,-	83,-	
2.000,-	54,-	75,-	90,-	
2.500,-	70,-	97,-	116,-	
3.000,-	91,-	127,-	152,-	
4.000,-	108,-	150,-	179,-	
5.000,-	140,-	194,-	232,-	

RundumSorglos-Schutz (Reisen bis 45 Tage) Auto/Bus/Bahn

- Stornokosten-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Reisekranken-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung

	mit SB		ohne SB	
	Europa		Europa	
	jedes Alter	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	
	7,-	16,-	20,-	
	14,-	22,-	28,-	
	17,-	27,-	34,-	
	18,-	32,-	40,-	
	23,-	35,-	44,-	
	26,-	39,-	49,-	
	29,-	45,-	56,-	
	36,-	54,-	67,-	
	42,-	62,-	78,-	
	45,-	69,-	86,-	
	49,-	75,-	94,-	
	59,-	86,-	108,-	
	69,-	98,-	123,-	
	84,-	118,-	148,-	
	108,-	149,-	186,-	
	138,-	189,-	236,-	
	158,-	232,-	290,-	

Weitere Tarife auf Anfrage. Bitte fragen Sie Ihr Reisebüro/Ihren Reiseveranstalter.

Selbstbeteiligung (SB)

Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung:
20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.

Reisekranken-Versicherung:

Bei Heilbehandlungen im Ausland € 100,- je Versicherungsfall.

Reisegepäck-Versicherung: € 100,- je Versicherungsfall.

Abschlussfrist

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt.** Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktagen, möglich.

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2019.

ERGO

Reiseversicherung